



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
ABTEILUNG UMWELT

**Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Freiburg**

Die Förster Entsorgung Lahr GmbH, Archimedesstraße 15, 77933 Lahr beantragt die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Änderung der Betriebsweise ihrer Anlage zum Umschlag, zur Behandlung und zur Lagerung von Abfällen am genannten Standort. Die beantragten Änderungen umfassen im Wesentlichen Folgendes:

- Steigerung der Behandlungskapazität gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle durch Schreddern von Altholz von insgesamt 100 Tonnen (to) pro Tag (d) auf 300to/d.
- Steigerung der Behandlungskapazität von nicht gefährlichen Ersatzbrennstoffen (Mischen und Zerkleinern) von ca. 50to/d auf 100to/d.
- Steigerung der Durchsatzkapazität des Bauschuttbrechers von ca. 800 to/d auf 2.000to/d.
- Steigerung der Kapazität der Papierpresse von 65to/d auf 100to/d.
- Aufnahme der Tätigkeit „Sieben von Straßenkehricht“ (200to/d).

Die Lagermengen gefährlicher Abfälle werden bei gleichbleibender Gesamtlagermenge (gegenüber genehmigtem Stand) dabei zurückgehen. Die Kapazität der Umschlagmenge soll zudem auf den Jahreszeitraum bezogen werden (bisher genehmigt: 500to/d) und auf 160.000to pro Jahr begrenzt werden.

Die Änderungen sollen innerhalb des bereits bestehenden Betriebsgeländes am oben genannten Standort auf den Grundstücken Flst.-Nrn. 9134/1, 9134/2 und 9134/9 der Gemarkung Lahr erfolgen. Nach der Erteilung der Genehmigung soll mit der antragsgemäßen Realisierung des Vorhabens begonnen werden.

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach den §§ 4, 6, 10 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie den Nummern 8.11.1.1, 8.11.2.3, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2 und 8.12.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage nach Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU. Für das Vorhaben besteht eine allgemeine Vorprüfungspflicht zur Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht.

Das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Genehmigungsbehörde führt ein förmliches Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG durch.

Die Öffentlichkeit ist nach Maßgabe des § 10 Abs. 3, 4, 6 bis 8a BImSchG sowie §§ 8 bis 10a und 12 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zu beteiligen.

Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Antragsunterlagen liegen von

**Montag, den 09.10.2023, bis einschließlich Mittwoch, den 08.11.2023,**

bei den folgenden Behörden während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

- 1. Stadt Lahr, Stadtplanungsamt zwischen den Zimmern 1.54 und 1.57,  
Rathaus 2, Schillerstraße 23, 77933 Lahr,**
- 2. Regierungspräsidium Freiburg, Schwendistraße 12, Eingangsbereich,  
79102 Freiburg i. Br.**

Einwendungen gegen das Vorhaben können von

**Montag, den 09.10.2023, bis einschließlich Freitag, den 08.12.2023,**

(Einwendungsfrist) schriftlich bei den oben genannten Stellen oder elektronisch beim Regierungspräsidium Freiburg ([abt5.verfahrensmanagement@rpf.bwl.de](mailto:abt5.verfahrensmanagement@rpf.bwl.de)) erhoben werden. Die Einwendungen müssen die vollständige Adresse der Person, die Einwendungen erhoben hat, enthalten. Eine schriftliche Einwendung muss unterschrieben sein.

Mit Ablauf dieser Frist sind bis zur Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein sich anschließendes Klageverfahren.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Sofern Einwendungen erhoben werden, entscheidet das Regierungspräsidium Freiburg nach Ablauf der Einwendungsfrist und nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und in welcher Form eine Erörterung durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird auf der Homepage des Regierungspräsidiums unter [www.rp-freiburg.de](http://www.rp-freiburg.de) unter „Service“ „Bekanntmachungen“ und im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser am

**Dienstag, den 19.12.2023, um 10:00 Uhr**

im Sitzungssaal, Rathausplatz 7 (ehemalige Luise-Schule), 77933 Lahr. Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Findet die Erörterung statt und kann sie am ersten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie an dem folgenden Werktag fortgesetzt. Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen werden dort, auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Entscheidung über den Antrag wird auf der Homepage des Regierungspräsidiums unter [www.rp-freiburg.de](http://www.rp-freiburg.de) unter „Service“ „Bekanntmachungen“ und im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass die erhobenen Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Verfahren von Referat 51 (Recht und Verwaltung) und Referat 54.2. Industrie/Kommunen Schwerpunkt Kreislaufwirtschaft, des Regierungspräsidiums als Verantwortlichem erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können und werden an die Vorhabenträgerin und ihre Beauftragten sowie die fachlich mit dem Verfahren befassten Behörden zur Auswertung weitergegeben. Die Verarbeitung der Daten ist zur Erfüllung unserer Aufgabe als zuständige Behörde für das immissionsschutzrechtliche Verfahren erforderlich und erfolgt auf Grundlage von § 4 Landesdatenschutzgesetz

(LDSG) i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 e) DSGVO. Sowohl die Vorhabenträgerin als auch deren Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für den genannten Zweck erforderlich ist. Ergänzend wird auf die Datenschutzerklärung des Regierungspräsidiums Freiburg (u. a. mit den Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten) verwiesen. Diese ist abrufbar über den Link in der Fußzeile der Internetseite oder unter [https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/\\_DocumentLibraries/Documents/Datenschutzerklaerung\\_RPen.pdf](https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/_DocumentLibraries/Documents/Datenschutzerklaerung_RPen.pdf)

Freiburg, den 29.09.2023

Regierungspräsidium Freiburg